

Sitzungsprotokoll

Schulverband Breitenberg

**Gremium
Verbandsversammlung**

Tag	Beginn	Ende
16.06.2011	20.00 Uhr	21.15 Uhr

**Ort
Gaststätte „Bredenbarger Kroog“, Kirchenstraße 26 in 25597 Breitenberg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Körner
Verbandsvorsteher

gez. Hatje
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Verbandsversammlung**
des **Schulverbandes Breitenberg**

am 16.06.2011

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Mitglieder:		
Körner, Fritz - <i>Verbandsvorsteher</i> -	X	
Dammann, Kurt	X	
Kock-Evers, Adolf	X	
Dammann, Gerd	X	
Pfahl, Peter	X	
Kuhrcke, Eike	X	
Ferner anwesend:		
Schulleiterin Rosenthal		
Herr Schwarz zu TOP 5		
Herr Hatje als Protokollführer		

Schulverband Breitenberg

Der Schulverbandsvorsteher

25524 BREITENBURG · OSTERHOLZ 5

Konten der Amtskasse Breitenburg:

Sparkasse Westholstein, Itzehoe	Nr. 128279	(BLZ 22250020)
Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe,	Nr. 33337101	(BLZ 22290031)
Postbank Hamburg,	Nr. 91110204	(BLZ 20010020)

Besuchszeiten:

Montag bis Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 18.00 Uhr

Datum 25.05.2011

Einladung

Zu der am **Donnerstag, den 16. Juni 2011 um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Bredenbarger Kroog“** (Inh. Randschau), Kirchenstraße 26 in 25597 Breitenberg stattfindenden **öffentlichen** Sitzung der **Verbandsversammlung des Schulverbandes Breitenberg** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bildung eines Schulleiterwahlausschusses
4. Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg
5. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg
6. Beheizung des Schulgebäudes
7. Elternanteil Schülerbeförderungskosten
8. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2010
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Körner
- Schulverbandsvorsteher -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es wird nachgefragt bzw. angeregt, vor der Grundschule ein Geschwindigkeitsmessgerät mit Anzeigetafel aufzustellen. Die Messergebnisse dieses Gerätes könnten als Grundlage für einen Antrag auf das Aufstellen einer festen Blitzanlage herangezogen werden.

Zu Pkt. 3: Bildung eines Schulleiterwahlausschusses

Für die Besetzung der Schulleiterstelle der Grundschule der Gemeinde Oelixdorf und des Schulverbandes Breitenberg in Oelixdorf ist ein Schulleiterwahlausschuss zu bilden. Seitens der Schulträger sind hierfür 10 Personen zu benennen. Nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen entsendet der Schulverband hierfür 4 Personen.

Beschluss:

Der Schulverband Breitenberg wählt in den Schulleiterwahlausschuss

1. Fritz Körner
2. Peter Pfahl
3. Adolf Kock-Evers
4. Eike Kuhrcke

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 4: Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 1/2011 vor.

Die Notwendigkeit des Beschlusses über eine Neufassung der Verbandssatzung wird erläutert.

Die Schulverbandsversammlung fasst folgenden **Beschluss:**

1. Die anliegende Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg wird beschlossen.
2. Den durch die Änderung der Bekanntmachungsform verursachten überplanmäßigen Ausgaben, PSK 95/21101.5431010, im Haushaltsjahr 2011 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen bilden einen Zweckverband im Sinne des Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Breitenberg“. Er hat seinen Sitz in Breitenberg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Breitenberg, Kreis Steinburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Schulverband Breitenberg hat die Aufgabe der Unterhaltung der Grundschule in Breitenberg nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Diese haben jeweils eine Stimme.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten

- b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Breitenburg in Breitenburg wahrgenommen.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

- (2) Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und –ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 14 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärung zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und –nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Schulverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbands.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14. Januar 1991 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 27. November 1997 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom _____ erteilt.

Breitenberg, den _____

-Verbandsvorsteher-

Zu Pkt. 5: Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 2/2011 vor.

Herr Hatje erläutert, dass durch die organisatorische Verbindung der Grundschulen Breitenberg und Oelixdorf eine wesentliche Veränderung des Aufgabenbereiches des Schulverbandes Breitenberg eintritt. Die Verbandssatzung muss deshalb entsprechend geändert werden.

Die Schulverbandsversammlung fasst folgenden **Beschluss**:

Die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom _____ und mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder sowie Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Breitenberg erlassen:

Artikel 1

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten werden nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schule besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Schulverband ist zusammen mit der Gemeinde Oelixdorf Träger der Grundschule in Oelixdorf mit einer Außenstelle in Breitenberg, soweit in Absatz 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Schulträgerschaft des Schulverbandes ist auf die Außenstelle der Grundschule in Breitenberg begrenzt.

(3) Schulträger im Sinne des § 38 Abs. 1 und 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 4 des Schulgesetzes ist die Gemeinde Oelixdorf.

Artikel 2

Artikel I Nr. 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011, Artikel I Nr. 2 am 1. August 2011 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom _____ erteilt.

Breitenberg, den

**Schulverband Breitenberg
- Verbandsvorsteher -**

Zu Pkt. 6: Beheizung des Schulgebäudes

Schulverbandsvorsteher Körner berichtet, dass Herr Prüß von der AktivRegion in einem Gespräch darauf hingewiesen hatte, dass es für kommunale Projekte zur Reduzierung des Klimawandels oder zum Einsatz erneuerbarer Energien EU-Fördermittel bis zu 75 % geben kann.

Für den Schulverband Breitenberg könnte hierfür die bereits schon mal angesprochene Wärmeversorgung aus der Biogasanlage von Herrn Karsten Nagel aus Moordiek in Frage kommen.

Bevor jedoch ein Förderantrag gestellt werden kann, ist es erforderlich, eine Kostenschätzung und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Projekt zu erstellen. Diese Berechnungen müssen von einem Fachmann erstellt werden, da diese sonst von den Zuschussgebern nicht anerkannt werden.

Der Schulverband beauftragte deshalb gemeinsam mit Herrn Nagel Herrn Schwarz vom Ingenieur-Büro AquaConsulting AS mit der Erstellung dieser Berechnungen.

Schulverbandsvorsteher Körner begrüßt zu diesen TOP Herrn Schwarz.

Herr Schwarz stellt per PowerPoint-Vortrag das geplante Projekt einschließlich Investitionskostenermittlung und Wirtschaftlichkeitsberechnung vor und erläutert die Fördermöglichkeiten über die BAFA, die KfW und AktivRegion Steinburg.

Die Verlegung der Wärmeleitungen müsste vom Schulverband vorgenommen werden. Herr Nagel würde die Wärme zu einem geringen Preis aus seiner Biogasanlage abgeben.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kommt er zu dem Ergebnis, dass die jetzige Beheizung durch Öl und Gas gegenüber einer Heizwärmeversorgung durch die Biogasanlage wirtschaftlich auf der Grundlage der jetzigen Energiepreise gleichwertig ist.

Es wird ausführlich über dieses Projekt diskutiert.

Die Verbandsversammlung fasst hierzu folgenden **Beschluss**:

1. Der Schulverband Breitenberg begrüßt grundsätzlich eine Wärmeversorgung von der Biogasanlage Nagel in Moordiek.
2. Es ist ein entsprechender Förderantrag bei der AktivRegion Steinburg zu stellen. Sollte eine Förderung abgelehnt werden, ist erneut darüber zu beraten, ob der Schulverband die Maßnahme auch ohne Förderung durchführt.

3. Es sind Gespräche mit Herrn Nagel über den Abschluss eines Wärmeliefervertrages mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren und weiteren Details zu führen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 7: Elternanteil Schülerbeförderungskosten

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 5/2011 vor.

Herr Hatje erläutert, dass der Schulverband aufgrund der Änderung des Schulgesetzes und der Schülerbeförderungssatzung des Kreises verpflichtet ist, einen Elternanteil an den Schülerbeförderungskosten zu fordern. Eine Übernahme des Kostenanteils durch den Schulverband, wie 2007 beschlossen, ist rechtlich nicht zulässig.

Die Ausschussmitglieder kritisieren die Änderung des Schulgesetzes durch das Land. Sie sprechen sich dafür aus, mit der anliegenden Resolution an die im Landtag Schleswig-Holstein vertretenen Fraktionen zu appellieren, die getroffene Regelung zur Neueinführung der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten rückgängig zu machen.

Die Verbandsversammlung fasst folgenden **Beschluss:**

1. Die Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten im Bereich des Schulverbandes Breitenberg ist zu erheben.
2. An die im Landtag Schleswig-Holstein vertretenen Fraktionen wird mit anliegender Resolution appelliert, die getroffene Regelung zur Neueinführung der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten rückgängig zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Stimmenenthaltung**

Schulverband Breitenberg

Der Schulverbandvorsteher

25524 BREITENBURG · OSTERHOLZ 5

Verwaltung: Amt Breitenburg

Konten der Amtskasse Breitenburg:

Sparkasse Westholstein, Itzehoe,	Nr. 128279	(BLZ 22250020)
Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe,	Nr. 33337101	(BLZ 22290031)
Postbank Hamburg,	Nr. 91110204	(BLZ 20010020)

An die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein
CDU, Herrn Dr. Christian von Boetticher
SPD, Herrn Dr. Ralf Stegner
FDP, Herrn Wolfgang Kubicki
Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Dr. Robert Habeck
Die Linke, Frau Ranka Prante
SSW, Frau Anke Sporendonk

Besuchszeiten:

Montag bis Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 18.00 Uhr

E-Mail: joerg.hatje@amt-breitenburg.de
www.amt-breitenburg.de

Auskunft erteilt		Zimmer	
Herr Hatje		14	
☎ Vorwahl	☎ Durchwahl	☎ Vermittlung	Telefax
0 48 28	9 90 31	99 00	9 90 99

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum
22.07.2011

Erneute Einführung der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich als Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes Breitenberg wegen der Neueinführung der Elternbeteiligung an Sie. Der Schulverband setzt sich dabei nicht nur für seine Grundschüler, sondern auch für die Schüler aus dem Schulverbandsbereich an den weiterführenden Schulen ein.

Dem Schulverband Breitenberg gehören die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen an. Im Schulverbandsbereich leben ca. 1.400 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Schulverbandsbereich ist ländlich strukturiert.

Am 16. Juni 2011 wurde im Rahmen einer Schulverbandsversammlung die Neueinführung der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten erörtert. Dabei wurde erheblicher Unmut über die erneute Einführung der Elternbeteiligung geäußert. Der Schulverband Breitenberg fasst deshalb folgende Resolution:

Resolution des Schulverbandes Breitenberg

Der Schulverband Breitenberg appelliert an die im Landtag Schleswig-Holstein vertretenen Fraktionen, die getroffene Regelung zur Neueinführung der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten unter Berücksichtigung der nachstehenden Punkte rückgängig zu machen:

1. Die Erhebung der Elternanteile durch die jeweiligen Schulträger wird einen enormen Verwaltungsaufwand entstehen lassen, der in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis steht. Insbesondere

re bei den Schulträgern verbleiben aufgrund der Kostenteilung mit dem Kreis nur 1/3 der Einnahmen. Bei einer bei uns im Kreis Steinburg beschlossenen Elternbeteiligung von 20 % wird der zu erhebende Elternanteil komplett durch den entstehenden Verwaltungsaufwand aufgezehrt. Zu berücksichtigen ist, dass es sich nicht um einen einmaligen Aufwand handelt, da Änderungen im Schuljahr ebenfalls bearbeitet werden müssen. Aufgrund der Erfahrung aus 2007 ist zudem mit einer hohen Widerspruchsquote zu rechnen.

2. Für die im ländlichen Bereich lebenden Eltern stellt die getroffene Regelung im Vergleich zu den Eltern am Schulstandort eine finanzielle Benachteiligung dar. In der Vergangenheit wurden die Gemeinden zur Aufgabe der ländlichen Schulen durch das Land aufgefordert. Damals war keine Rede von der Erhebung von Eigenanteilen zur Sicherstellung der Schülerbeförderung. Darüber hinaus sind die Kinder des ländlichen Raumes häufig durch sehr lange Busfahrten benachteiligt.
3. Der Schulverband Breitenberg führt die Schülerbeförderung mit einem eigenen Schulbus durch, so dass für die Grundschüler keine Nutzung des Schulbusses über die Schulzeit hinaus möglich ist.
4. Der Schulverband Breitenberg setzt sich auch für die Schüler nach ihrer Grundschulzeit ein. Die dann zu erwerbende Fahrkarte kann nur ausschließlich für die Schulbusfahrten zu den weiterführenden Schulen genutzt werden.
Eine private Nutzung im Rahmen der vorhandenen Verbindungen ist im ländlichen Raum gänzlich ausgeschlossen, da alle Fahrten auf den Schulbetrieb abgestimmt sind. Alle Schüler haben durch den Erwerb einer Schülerkarte keinen Zusatznutzen. Unter Berücksichtigung der freien Schulwahl ist dies ein erheblicher Nachteil für den ländlichen Raum.
5. Die Eigenbeteiligung der Eltern wurde bereits 2007 eingeführt. Nach einer aufwändigen Bearbeitung der Schulträger wurde die Einführung der Elternbeteiligung als Fehler erkannt und zurückgenommen. Für den Schulverband Breitenberg ist kein neuer Grund erkennbar, weshalb die Elternbeteiligung nur 4 Jahre nach dem Scheitern erneut durchgeführt werden soll. Aufgrund der Politik des Landes sind bei den kommunalen Schulträgern erhebliche Verwaltungskosten angefallen, die vom Land nicht ausgeglichen wurden.
6. Bekanntlich weisen die demographischen Untersuchungen bereits heute schon erschreckende Zahlen hinsichtlich des zukünftigen Bevölkerungsrückganges und der Überalterung der Gesellschaft auf. Diese Entwicklung wird von uns mit großer Sorge betrachtet. Die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft sollten alle Anstrengungen unternehmen, diesem Trend entgegenzusteuern. Dies sollte durch familienfreundliche Entscheidungen und die Schaffung eines familienfreundlichen Umfeldes geschehen. Eine finanzielle Belastung der Eltern im ländlichen Raum, die in besonderer Weise Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern träfe, stellt das Gegenteil familienfreundlicher Politik dar.

Wir fordern deshalb eindringlich, die Wiedereinführung der Elternbeteiligung an der Schülerbeförderung unverzüglich zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Körner
- Schulverbandsvorsteher -

Zu Pkt. 8: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2010

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegen die Sitzungsvorlagen Drucksachen Nr. 3/2011 und 4/2011 vor.

Die Schulverbandsversammlung fasst folgenden **Beschluss:**

Die in der Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 3/2011 aufgeführten überplanmäßigen Ausgaben zu lfd. Nr. 4 – 9 und 11 – 19 aus 2010 werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen.

Die Eilentscheidung zu lfd. Nr. 10/2010 wird genehmigt.

Die in der Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 4/2011 aufgeführten Sollübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 9: Mitteilungen und Anfragen

- Schulverbandsvorsteher Körner teilt mit, dass der gebildete Schulleiterwahlausschuss am 21.06.2011 zwecks Wahl einer neuer Schulleitung tagen wird.

- Schulleiterin Rosenthal regt an, dass für die neue Grundschule mit den Standorten in Oelixdorf und Breitenberg eine Schulsekretärin eingestellt wird, da die Schulleitung zeitlich nicht mehr in der Lage sein wird, die anfallenden Verwaltungsaufgaben zu erledigen.

Schulverbandsvorsteher Körner antwortet, dass hierüber im neuen Schuljahr Gespräche mit der Gemeinde Oelixdorf geführt werden müssen.

- Es wird angesprochen, dass einige Flächen auf dem Schulgelände mit einem Flatterband abgegrenzt wurden. Dieses sollte durch eine vernünftige Abgrenzung ersetzt werden.

Schulverbandsvorsteher Körner antwortet, dass dieses bereits durch eine Kordel ersetzt wurde.